

26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 16.12.1985

Auf Grund von § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 12.06.2006 hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2006 folgenden 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 16.12.1985 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 - Gebühren- und Abgabenmaßstab und -satz

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Kanalbenutzer bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser **4,74 €**. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 66 2/3 v.H. der festgesetzten Gebühr nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 33 1/3 v.H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

Absatz 7, Satz 2, erhält folgende Fassung:

Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf **1,32 €/cbm** festgesetzt.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Kleineinleiterabgabe wird auf **0,48 €/cbm** festgesetzt.

Absatz 10, Satz 4, erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr wird festgesetzt

- (a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- und gleichwertige Anlagen) auf **1,40 €/cbm**,
(b) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf **1,87 €/cbm**.

Absatz 11, Satz 4, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird auf **2,07 €/cbm** festgesetzt.

Absatz 12, Satz 4, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Abs. 4 wird festgesetzt

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) bei abflusslosen Gruben auf | 10,71 €/cbm Grubeninhalt |
| b) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- und gleichwertigen Anlagen) auf | 10,71 €/cbm Grubeninhalt |
| c) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 10,71 €/cbm Grubeninhalt |

§ 2

Dieser 26. Nachtrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft.